



Mit Anhang unterwegs.

Wer, wie, wann haftet bei einem Unfall mit dem Anhänger?



Einen Anhänger zu führen bedeutet einen starken Eingriff in das Fahrverhalten. Gut, dass man sich auch für solche Fälle bei der [VAV](#) versichern lassen kann.

Anhänger – Beim Bestehen des Führerscheins wohl eines der der schwierigsten Themen. Doch mit der Zeit fällt es einem immer leichter den gesamten Zablensalat, bestehend aus Eigengewicht, Anhängelast und höchstzulässigem Gesamtgewicht zu durchblicken. Was man in der Fahrschule allerdings kaum bis gar nicht beantwortet bekommt, ist die Frage, wer unter welchen Umständen bei einem Unfall haftet? Und deshalb klären wir diese Fragen nun hier für Sie.

Vorab sei gesagt, dass das Ziehen eines Anhängers ein grober Eingriff in das Fahrverhalten des Zugfahrzeuges darstellt. Dieser Eingriff äußert sich vor allem beim Einparken und Rangieren, kann sich aber bei schlechter Beladung sogar beim simplen geradeaus Fahren bemerkbar machen. Um vermeidbare „Hopplas“ also schon im Vorfeld auszuschließen ist beim Beladen Obacht geboten

Hierbei gilt es die Achslast des Zugfahrzeuges nicht zu überschreiten, diese aber gleichzeitig auch nicht erheblich zu unterschreiten da es dann zum „Schlingern“

kommen kann. Überprüfen lässt sich das mit einer Stützlastwaage

KURZE WIEDERHOLUNG DES UNTERRICHTSSTOFF

An dieser Stelle schadet es nicht, kurz zu wiederholen, welche Lenkberechtigung für welches Gespann benötigt wird. Wer die Führerscheinklasse B sein Eigen nennen darf ist dazu berechtigt, mit einem PKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t einen ungebremsten Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 750 kg zu ziehen oder man zieht z.B. mit einem Zugfahrzeug des-



Dipl. Ing. Christian Sipöcz hilft auch bei Sonderfällen, wie einem Hängergespann, weiter.

SO SIEHT ES BEIM UNFALL AUS

Die Last ist richtig auf dem Anhänger positioniert und man möchte sein Fahrzeug irgendwo abstellen. Hierbei kann es schnell dazu kommen, dass man mit dem eigenen Anhänger ein anderes Fahrzeug beschädigt – was nun? Laut VAV Vorstandsmitglied Christian Sipöcz greift in so einem Fall die Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges. Für den Fall, dass man beim Reversieren aber sein eigenes Fahrzeug beschädigt, wäre es von Vorteil wenn man im Vorhinein eine Kaskoversicherung für den besagten Anhänger abgeschlossen hat, denn dann werden auch solche Betriebschäden von der Versicherung abgedeckt

Es ist ja nichts neues, dass Autos heutzutage wie von Zauberhand so gut wie alleine fah-

ren können und auch das Einparken wird von vielen Fahrzeugen in die eigene Hand (bzw. ins Lenkrad) genommen. Die Technik ist mittlerweile aber schon so ausgereift, dass manche Autos sogar mit einem Anhänger das Ein- und Ausparken alleine bewältigen können. Wie sieht es nun aus, wenn das Auto den Schaden praktisch „selbst“ verursacht? Haftet dann der Autohersteller? Auch dazu hat Herr Sipöcz eine ganz klare Antwort: „Der Autohersteller haftet dafür natürlich nicht. Aber wenn ich einen entsprechenden Versicherungsschutz habe, dann wird auch dieser Schaden von der Versicherung gedeckt

” In der neuen VAV Kaskoversicherung ist es auch möglich, durch einen Anhänger am Zugfahrzeug verursachte Schäden abzusichern.

VAV Vorstandsmitglied Christian Sipöcz

WAS KOSTET DAS SICHERE GEFÜHL IM HINTERKOPF?

Bei der VAV Versicherung ist es möglich, seinen Anhänger im Rahmen einer Kfz-Haftpflichtversicherung für unter 10 Euro im Jahr versichern zu lassen. ♦

sen höchstzulässiges Gesamtgewicht 2 t beträgt, einen schweren Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 1,5 t, da die gesamte Masse des Gespanns die Grenze von 3,5 t nicht überschreitet. Wenn man nun einen Führerschein der Klasse B besitzt und durch einige Praxis- und Theoriestunden die Erweiterung 96 eingetragen bekommt, darf ein Gespann mit einem kombinierten höchstzulässigen Gesamtgewicht von 4,25 t bewegen (z.B. 2 t Zugfahrzeug + 2,25 t Anhänger). Der „große Anhängerschein“, BE ist recht simpel erklärt: Das Zugfahrzeug darf ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten und auch das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht über 3,5 t betragen.

Fahrerassistenzsysteme helfen auch beim Umgang mit dem Hänger – speziell das Rangieren wird dadurch erleichtert. Trotzdem gilt: bei einem Unfall kann man den Schaden nicht auf den Hersteller abwälzen.

